



Karlsruhe, 13.12.2007

Hinweise für Versorgungsberechtigte

Gesetz zur Integration der Sonderzahlungen und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008)

1. Integration der Sonderzahlungen

Die monatlichen Sonderzahlungen werden zum 01.01.2008 in die Bezüge integriert. Die Bezügebestandteile, für die bislang Sonderzahlungen erbracht wurden, insbesondere das Grundgehalt, Amts- und Stellenzulagen sowie der Familienzuschlag, erhöhen sich entsprechend. Die gesonderte Darstellung der Sonderzahlungen in den Bezügemitteilungen entfällt.

	Sonderzahlung aus Bezügen		Sonderzahlung familienbezogene Bezügebestandteile	Sonderbetrag für berücksichtigungsfähige Kinder
Beamte im Dienst (bisher)	5,33 % (bis 31.12.2007)	4,17 % (ab 01.01.2008)	7,19 %	2,13 €
Versorgungsberechtigte (bisher)	2,5 % (seit 01.04.2007)		7,19 %	2,13 €
nach der Integration	im Grundgehalt, den Amts- u. Stellenzulagen etc. enthalten		im Familienzuschlag enthalten	im Familienzuschlag enthalten

Bei der Integration der **Sonderzahlung aus Bezügen** hat sich der Gesetzgeber an den Beamten im Dienst orientiert. Deren monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,17 % wird in die Grundgehaltstabellen und Zulagen integriert. Versorgungsberechtigte erhalten seit 01.04.2007 eine Sonderzahlung aus Bezügen in Höhe von 2,5 %. Daher werden die erhöhten Werte nicht unverändert übernommen, sondern mit dem **Faktor 0,984** multipliziert. Hierdurch werden die Sonderzahlungen (aus Bezügen) nur in Höhe des bisherigen Bemessungssatzes von 2,5 % Bestandteil der Versorgungsbezüge.

Grundgehaltstabelle (neu) = Grundgehalt (alt) + 4,17 %

Grundgehaltstabelle (neu) x 0,984 (Faktor) = Grundgehalt (alt) + 2,50 % (Versorgung)

(Die unter Ziffer 2 erläuterte lineare Erhöhung der Bezüge zum 01.01.2008 ist hierbei noch nicht berücksichtigt. Die Darstellung gilt für Sonderzahlungen aus Zulagen entsprechend.)

Soweit aus besonderen Gründen kein Anspruch auf Sonderzahlungen besteht, werden die Tabellenwerte mit dem Faktor 0,96 multipliziert. Auf diese Weise bleiben die integrierten Sonderzahlungen unberücksichtigt.

Grundgehaltstabelle (neu) x **0,96** (Faktor) = **Grundgehalt** (alt)

Bei der Integration der **Sonderzahlung für familienbezogene Bezügebestandteile** und des Sonderbetrags für berücksichtigungsfähige Kinder in den Familienzuschlag kommt **kein Faktor** zur Anwendung.

Im Regelfall wirkt sich die Integration der Sonderzahlungen auf die Höhe der zustehenden Versorgung nicht aus. Auf Erhöhungszuschläge, Anpassungszuschläge und den Strukturausgleich wird ab dem 01.01.2008 jedoch keine Sonderzahlung mehr gewährt.

2. Lineare Erhöhungen der Bezüge

Die Bezüge werden zum 01.01.2008 um 1,5 % erhöht. Damit nehmen auch die zuvor integrierten Sonderzahlungen an der linearen Erhöhung teil.

Versorgungsberechtigte - mit Ausnahme der Empfänger von Mindest- und Unfallversorgung - erhalten diese Erhöhung nicht in vollem Umfang. Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 sieht eine schrittweise Absenkung des Versorgungsniveaus der Beamten vor, die in acht Stufen vollzogen wird. Dabei wird der sog. Anpassungsfaktor, der auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge angewendet wird, bei den nach dem 31.12.2002 gewährten linearen Anpassungen der Versorgungsbezüge vermindert. Zum 01.01.2008 reduziert sich der Anpassungsfaktor von 0,98375 auf 0,97833 (4. Stufe). Dies entspricht einem Abschlag von rd. 0,54 %.

Zum 01.08.2008 (Besoldungsgruppen A2 – A9) bzw. zum 01.11.2008 (übrige Besoldungsgruppen) erfolgt eine **weitere Erhöhung um 1,4 %**. Der Anpassungsfaktor wird sich dann von 0,97833 auf 0,97292 (5. Stufe) vermindern.

In der Zeit vom 02.01. – 11.01.2008 ist für Fragen zum BVAnpG 2008 ein **Info-Telefon** eingerichtet:

Karlsruhe	0721/5985-818 oder -828
Stuttgart	0711/2583-818 oder -828

Mit freundlichen Grüßen

Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg